

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2709

vom 5. September 1972

Gemeinde Arlesheim, Baulinienplan "Schwynbach" (Teil Ost)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 21. Oktober 1971 dem Baulinienplan "Schwynbach" (Teil Ost) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand nach ordnungsgemässer Bekanntgabe vom 5. November bis 5. Dezember 1971 statt. Es haben Einsprachen erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Arlesheim hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde die in Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 29. Februar 1972 schriftlich zurückgezogen. Bei der Behandlung der zweiten Einsprache wurde unter Beizug des Kantonsforstamtes festgestellt, dass der im Baulinienplan eingezeichnete Wald nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmte. Deshalb wurde eine Neuaufnahme des Waldes angeordnet. Dies geschah durch das Kreisgeometerbüro Arlesheim mit der Mutation Nr. 2711. Anschliessend wurde der Baulinienplan den neuen Verhältnissen angepasst.

C. Der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 1972 wurden folgende Anträge unterbreitet:

- a) Aufhebung der von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. Oktober 1971 genehmigten Waldbaulinie auf den Parzellen Nr. 533, 519, 1652 und 518.
- b) Genehmigung der neuen Waldbaulinie auf den Parzellen Nr. 533, 1652 und 518.

Diesen Anträgen wurde zugestimmt.

D. Die erforderliche Auflage fand vom 12. Juni bis 12. Juli 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1972 und im Wochenblatt für das Birseck und Lorneck Nr. 23 vom 9. Juni 1972 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juni 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Der schriftliche Rückzug der von [REDACTED] während der ersten Auflage erhobenen Einsprache erfolgte am 25. August 1972.

E. Mit Schreiben vom 26. Juli 1972 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die den Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu bean-
standen.

- ://: 1. Mit Beschlüssen vom 21. Oktober 1971 und 31.
Mai 1972 hat die Einwohnergemeindeversammlung
Arlesheim dem Baulinienplan "Schwynbach" (Teil
Ost) zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des
kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden
diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemein-
verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
6/eBS/23/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes
für den Regierungsrat des Kantons Basel-Land-
schaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiant

Kantonsforstant (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Müller